

Verkündet am 11. Februar 1952
Fieser, Just. Angest. als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

24
2388 020

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

- 1) des Kraftwagenhalters Paul D. in A. über
Sch. Land,
- 2) des Kraftwagenführers Gerhard D. in A. über
Sch. Land,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

- 1) die Witwe Maria I. geb. E.
 - 2) den Metzgerlehrling Ferdinand I. geb. . . . 1933,
 - 3) den minderjährigen Heinrich I. geb. . . . 1939,
 - 4) die minderjährige Ursula I. geb. . . . 1948,
- zu 2) bis 4) vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1),
sämtlich wohnhaft in Gr. Nr. , Post Es.

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Februar 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrichter Dr. Pagendarm,
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar und Rietschel
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
24. November 1950 insoweit, als es die Dauer des Renten-
anspruchs der Klägerin zu 1) betrifft, teilweise aufge-
hoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der

2. Zivilkammer des Landgerichts in Arnsberg vom 12. Juli 1950 zu diesem Punkt dahin abgeändert, daß der Klägerin zu 1) ein Unterhaltsanspruch nur für die mutmaßliche Dauer der Fähigkeit ihres getöteten Ehemanns zur Unterhaltsleistung zusteht.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung, auch über die Kosten der Revision, bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

24

- 3 -

Tatbestand:

Am 13. Juli 1949 fuhr der Händler Ferdinand I., der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 4), mit dem von dem Beklagten zu 1) gemieteten und von dem Beklagten zu 2) gefahrenen Lastkraftwagen über Land, um Gemüse zu verkaufen. In Fredeburg hielt der Lastkraftwagen auf einer etwas abfallenden Straße. I. stieg aus, um Gemüse abzuladen und zu verkaufen. Dieses wurde ihm von seinem damals 10-jährigen Sohn, dem Kläger zu 3), der auf der Ladefläche stand, zugebracht. Der Beklagte zu 2) machte sich unterdessen von der Ladefläche aus an dem hinter dem Führerhaus befindlichen Generator zu schaffen. Als er damit beschäftigt war, begann der Lastkraftwagen bei abgestelltem Motor von selbst die Straße hinabzurollen, und zwar in Richtung auf einen etwa 2 m tiefer als die Straße liegenden Garten zu. Der Beklagte zu 2) versuchte vergeblich, in das Führerhaus zu gelangen, um den Wagen zum Halten zu bringen. I., der sich, als der Wagen zu rollen begann, vor dessen Kühler befand, lief auf die rechte Seite des Fahrzeugs und wurde zuletzt noch, unmittelbar bevor der Wagen die Böschung hinunterfuhr, etwas rechts des Wegs, den der Lastkraftwagen nahm, am Gartenzaun stehend gesehen. Als der Lastkraftwagen den Weg die Böschung in den Garten hinunter nahm, wurde I. von dem Fahrzeug erfaßt und erlitt so schwere Verletzungen, daß er nach drei Tagen starb.

Die Kläger nehmen die Beklagten für den durch den Tod ihres Ehemannes und Vaters entstandenen Schaden in Anspruch. Sie haben vorgebracht, der Beklagte zu 2) habe den Unfall dadurch schuldhaft verursacht, daß er die Handbremse nicht angezogen habe. Dadurch sei es möglich



gewesen, daß sich der Wagen durch die Erschütterung bei dem Füllen des Generators von selbst in Bewegung gesetzt habe. L. habe, da sich sein Sohn auf dem Wagen befunden habe, versucht, einzugreifen und sei dabei überfahren worden. Der Beklagte zu 1) habe für den Beklagten zu 2) als Erfüllungsgehilfen einzustehen.

Sie haben Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung einer am 13. Juli 1949 beginnenden Rente an die Klägerin zu 1) in Höhe von 120 DM vierteljährlich lebenslänglich, an die Kläger zu 2) bis 4) in Höhe von je 60 DM vierteljährlich je bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zu verurteilen. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben bestritten, daß die Handbremse nicht angezogen gewesen sei. Im übrigen trage L. mindestens ein erhebliches Mitverschulden, da er sich durch den Versuch, noch auf den Wagen aufzuspringen, schuldhaft selbst in Gefahr gebracht hat. Sein Sohn sei schon vorher abgesprungen gewesen, so daß er also nicht in Ausübung seiner Pflicht, seinen Sohn zu retten, gehandelt habe.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt. Die Parteien haben im Berufungsrechtzug im wesentlichen dasselbe wie vor dem Landgericht vorgebracht. Der Beklagte zu 1) hat den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB angetreten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig. Der nach § 10 GKG festgesetzte Streitwert beträgt nur 6000 DM. Die nach § 9 ZPO zu errechnende Revisionssumme ist aber wesentlich höher, nämlich außer 1200 DM rückständige Rentenbeträge noch $120 \times 4 \times 12,5 = 6000$ DM für die Klägerin zu 1), $60 \times 4 \times 5,5 = 1320$ DM für den Kläger zu 3) und $60 \times 4 \times 12,5 = 3000$ DM für die Klägerin zu 4), zusammen also 11.520 DM.

2. Das Berufungsgericht hat das Verschulden des Beklagten zu 2) nach § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit §§ 1 u 20 StVO festgestellt, da er weder die Handbremse angezogen noch den Rückwärtsgang eingeschaltet habe. Ebenso hat es die Haftung des Beklagten zu 1) nach § 831 Abs 1 Satz 1 BGB bejaht, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs 1 Satz 2 habe der Beklagte zu 1) nicht erbracht. Dies läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

3. Zu der Frage des Mitverschuldens stellt das Berufungsgericht fest, daß nicht mehr zu ermitteln sei, was I. von dem Anrollen des Wagens bis zu dem Unfall getan habe, er sei lediglich kurz vor dem Hinabfahren des Last-

kraftwagens in den Garten noch am Gartenzaun rechts der Fahrbahn des Wagens stehend gesehen worden. Daraus folgt das Berufungsgericht die Möglichkeit, daß L., um seinen Sohn zu retten, noch versucht habe, auf den Wagen zu springen, um ihn anzuhalten, und dabei unter denselben gekommen sei, hält es aber auch für ebenso möglich, daß er nur in der Erregung neben dem Wagen hergelaufen oder aber fortgelaufen und dabei zu Fall gekommen sei. Ein Verschulden des L. könne daher, da in tatsächlicher Hinsicht alles offenbleiben müsse und mangels weiterer Beweismittel auch keine anderen Feststellungsmöglichkeiten vorhanden seien, nicht festgestellt werden.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht sei insoweit bei seiner Entscheidung nicht folgerichtig vorgegangen. Wenn das Berufungsgericht es als nicht erwiesen ansehe, daß L. noch in das Führerhaus habe gelangen wollen, um den Wagen anzuhalten, so habe es verkannt, daß in diesem Falle alles für ein Verschulden des L. spreche, der dann in der Nähe des Wagens nichts mehr verloren gehabt habe und sich rechtzeitig hätte entfernen können. Das Berufungsgericht habe, da es sich dann um einen typischen Schadensverlauf handeln würde, die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins nicht beachtet und hätte zum mindesten näher darlegen müssen, warum es das Verschulden des L. nicht als erwiesen angesehen habe. Sollte aber L. die Absicht gehabt haben, noch in das Führerhaus zu gelangen, so habe er als ein "im Betrieb des Versicherungsnehmers Beschäftigter" im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehandelt und ein Anspruch der Kläger gegen den Beklagten zu 1) sei nach § 537 Ziff 10 in Verbindung mit Ziff 5 a RVO und § 898 RVO ausgeschlossen. Das Berufungsgericht hätte für diesen Fall

das Verfahren aussetzen und die Entscheidung über die Versicherungsansprüche der Kläger gegen die Berufsgenossenschaft abwarten müssen.

Die Revision verkennt damit aber die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins. Diese sind nur dann anzuwenden, wenn nach der Erfahrung des Lebens mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Unfall nur durch ein bestimmtes schuldhaftes Verhalten verursacht sein kann, sie sind also auf typische Geschehensabläufe beschränkt, wo ein Tatbestand nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist (so die Rechtsprechung des Reichsgerichts RGZ 159, 235 [239]; 165, 336 [339], der sich der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1951, III ZR 8/50, angeschlossen hat). Von einem solchen typischen Geschehensablauf, dessen Erfolg nach der Erfahrung des Lebens auf ein Verschulden des I. hinwiese, kann hier aber nicht die Rede sein, da das Berufungsurteil über das Verhalten des Getöteten nichts feststellen konnte und deshalb auch die Möglichkeit eines nicht schuldhaften Verhaltens durchaus vorhanden war. Das Berufungsgericht hat sogar ein übriges getan und einige solcher Möglichkeiten eines nicht schuldhaften Verhaltens (Mitlaufen, um dem Sohn beim Abspringen zu helfen, oder Weglaufen, um sich in Sicherheit zu bringen, oder unerwartetes Überspringen des Wagens nach rechts) dargelegt. Daß I. noch in das Führerhaus gelangen wollte, um den Wagen zum Halten zu bringen, hat das Berufungsgericht auch nur als möglich, aber nicht als erwiesen hingestellt, da es auch insoweit mangels weiterer Beweismittel keine Feststellungen treffen könne.

Angesichts dieser mangelnden Feststellungsmöglichkeiten sieht das Berufungsgericht daher mit Recht ein Mitverschulden des L. als nicht erwiesen und nicht erweisbar an.

4.) Damit entfällt aber auch die tatsächliche Grundlage für die Rüge der Revision, die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung seien nicht beachtet worden. Wenn ein Unfall nur möglicherweise ein Betriebsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist, so hat der, der sich darauf beruft, in diesem Falle der Beklagte zu 1), das Vorhandensein eines solchen zu beweisen. Das kann er aber nicht. Vorher hat das Gericht keinen Anlaß, das Verfahren auszusetzen, umso weniger wenn bei der Berufsgenossenschaft überhaupt noch kein Verfahren anhängig ist.

Die Frage, ob L. überhaupt als "im Betrieb" des Beklagten zu 1) tätig geworden anzusehen wäre, wenn er versucht hätte, den Wagen zum Stehen zu bringen, und ob daher die Anwendbarkeit der §§ 537 Ziff 5a und 10, 898 RVO eventuell gegeben wäre, kann daher auf sich beruhen bleiben.

5.) Mit Recht rügt dagegen die Revision, daß der Klägerin zu 1) eine Rente auf Lebenszeit zugesprochen wurde. Nach § 844 BGB kann eine Rente nur insoweit gewährt werden, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Pflicht zur Rentenleistung findet also ihre äußerste zeitliche Grenze nicht in der Lebensdauer des Rentenberechtigten, sondern in der mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten und eine weitere Begrenzung in der mutmaßlichen Dauer seiner Fähigkeit, Unterhalt zu leisten. Soweit das Berufungs-urteil darüberhinaus die Berufung zurückgewiesen hat, war es.

aufzuheben und auf die Berufung der Beklagten das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß der Klägerin zu 1) ein Unterhaltsanspruch nur für die mutmaßliche Dauer der Fähigkeit ihres getöteten Ehemannes zur Unterhaltsleistung zusteht. Die Festsetzung des kalendermäßigen Endtermins war dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs zu überlassen.

6.) Im übrigen war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung, auch über die Kosten der Revision, war dem Schlußurteil vorzubehalten.

Dr. Riese	Dr. Pagendarm	Dr. Kleinewefers
Dr. Gelhaar		Rietschel